

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Federführender Bereich Verwaltungsvorstand I / Zentrale Stelle für Anregungen und Beschwerden	Drucksachen-Nr. 160/2006				
<table border="1"> <tr> <td>☒</td> <td>Öffentlich</td> </tr> <tr> <td>☐</td> <td>Nichtöffentlich</td> </tr> </table>		☒	Öffentlich	☐	Nichtöffentlich
☒	Öffentlich				
☐	Nichtöffentlich				
Mitteilungsvorlage					
für die Sitzung des	Sitzungsdatum				
Ausschusses für Anregungen und Beschwerden	24.05.2006				

Tagesordnungspunkt A 6.2

Jugendkulturhaus der Arbeiterwohlfahrt (UFO);
hier: Schriftliche Mitteilung zu Beschwerden über Lärmbelästigungen

Inhalt der Mitteilung:

@->

Mit Schreiben vom 15.12.2005 wandte sich der Eigentümer der dem Jugendzentrum der Arbeiterwohlfahrt an der Kölner Straße (UFO) gegenüber oder benachbart gelegenen Wohngebäude Kölner Straße 65, 67 und 69 sowie Dariusstr. 1 an die örtliche Ordnungsbehörde der Stadt Bergisch Gladbach mit der Bitte, gegen Missstände im Zusammenhang mit dem Betrieb des Jugendzentrums vorzugehen. Geltend gemacht wurden nächtliche Ruhestörung, Sachbeschädigung, Müllvergehen und der Straftatbestand des Einbruchs. Die von diesen Ausführungen an den Ausschuss für Anregungen und Beschwerden übersandte Kopie wird von der Verwaltung als die Absicht des Beschwerdeführers gedeutet, auch den politischen Raum über diese Problematik zu informieren.

Im Laufe des vergangenen Jahres haben sich die Beschwerden über Lärmbelästigungen/ nächtliche Störungen auch im Umfeld des in Rede stehenden Jugendzentrums gehäuft. In der Regel hängen diese mit der Durchführung von Abend- und Nachtveranstaltungen im Zentrum zusammen und beziehe sich vor allem auf das Verlassen der Einrichtung (hervorrufen durch Verabschiedungen und Abfahrten). Die Betreiber des UFO haben insgesamt folgende Maßnahmen ergriffen:

- Es werden bereits seit längerem professionelle Türsteher und Hausmeister abgestellt, die während der Veranstaltungen für eine Einhaltung des zulässigen Lärmpegels und der Nachtruhe sorgen sollen. Dies gilt auch für Veranstaltungen im Zentrum, die dort auf Grund von Vermietungen durchgeführt werden. Entsprechende Regelungen fließen entweder in den Mietvertrag oder in die sich auf die Veranstaltung beziehenden Absprachen ein.

- Nach 22:00 Uhr dürfen auch im Sommer die Fenster und Türen des Zentrums nicht mehr geöffnet werden, um so Lärmbelästigungen zu minimieren.
- Bei Feiern von Jugendlichen muss in der Einrichtung immer eine erwachsene Person anwesend sein, die darauf achtet, dass die Nachbarschaft möglichst durch die Veranstaltung nicht gestört wird.
- Da im UFO relativ viele Veranstaltungen durchgeführt werden, steht es im besonderen Kontakt zur Polizei. So wurde mit dieser z. B. eine kontinuierliche telefonische Erreichbarkeit während der Veranstaltungen vereinbart. Gleichzeitig erhielt sie den Veranstaltungskalender.
- Da die personellen Kapazitäten der Jugendeinrichtung für die Durchführung von Abend- und Nachtveranstaltungen im bisherigen Ausmaß nicht ausreichen, sind diese 2006 reduziert. Hiermit wird voraussichtlich auch eine Reduzierung von möglichen Belästigungen der Nachbarschaft einhergehen.

Bislang gab es nur wenige Polizeieinsätze, in deren Rahmen eine nächtliche Ruhestörung bestätigt wurde. Dies mag möglicherweise daran liegen, dass die Beschwerdeführer die Polizei zum Teil nicht anrufen. Lediglich einmal wurden vor dem Jugendzentrum Jugendliche angetroffen, die dort laut miteinander sprachen. In zwei Fällen wurde die Polizei durch das Personal des UFO selbst benachrichtigt. In einem der beiden konnte ein Türsteher beobachten, wie eine Schaufensterscheibe von einem Jugendlichen eingeworfen wurde, der nicht Besucher der zu diesem Zeitpunkt stattfindenden Veranstaltung im Zentrum war.

Die Durchführung von Abend- und Nachtveranstaltungen im UFO ist ein fester Bestandteil von dessen Profil als Jugendeinrichtung. Die angesprochenen Vermietungen dienen dazu, den Betrieb durch zusätzliche Einnahmen in einem gewissen Rahmen zu refinanzieren.

Aufgrund der Lage der Einrichtung kann aber auch zukünftig eine Lärmbelästigung der Nachbarschaft nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da Abend- und Nachtveranstaltungen immer mit gewissen Immissionen verbunden sein können. Diese dürfen allerdings ein gewisses Maß nicht übersteigen, da sonst ein ordnungsbehördliches Einschreiten nicht zu vermeiden wäre. Es muss darauf hingewiesen werden, dass für die örtliche Ordnungsbehörde bei Vorliegen massiver und nachweisbarer Störungen ab einem gewissen Zeitpunkt eine Verpflichtung hierzu besteht.

Beschwerden über Lärmbelästigungen liegen auch für andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit vor. Aus diesem Grunde ist zu erwägen, diese Problematik im Jugendhilfeausschuss auf der Grundlage einer Verwaltungsvorlage zur Sprache zu bringen. Eingebunden werden sollten in die notwendige Abwägung auch die durch die örtliche Ordnungsbehörde zu vertretenden Belange.

<-@